

Ordentlicher Bericht / Schlussbericht gem. Art. 411 ZGB / Art. 425 ZGB

Betreute Person

Name / Vorname _____

Geburtsdatum _____

Aufenthalts-Adresse _____

Berichtsperiode vom _____ bis _____

ordentlicher Bericht / Schlussbericht

Beistand/Beiständin

Name / Vorname _____

Vollständige Adresse _____

Telefon / Natel (Erreichbarkeit) _____

E-Mail-Adresse _____

Anleitung

➔ **Verweis Handbuch private Beistände und Beiständinnen, Kapitel 3.6**

Als Beistandsperson sind Sie gesetzlich verpflichtet, der Kesb Zürichsee-Linth regelmässig Rechenschaft über Ihre Tätigkeit abzulegen.

Das Datum für die Fälligkeit des Berichts ist im letzten Beschluss der Kesb Linth aufgeführt.

Der Rechenschaftsbericht gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Persönliches
- Entschädigung und Spesen
- Antrag

Antrag auf Entschädigung und Spesenersatz der Beistandsperson; AHV-Beitragspflicht

Gemäss Art. 404 ZGB hat die Beistandsperson Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Spesenersatz aus dem Vermögen der betreuten Person.

Verzicht auf Entschädigung

oder

Antrag auf Entschädigung / Aufwand (ca.) in Stunden _____ Total CHF _____

Verzicht auf Spesen

oder

Spesen (Auflistung beilegen gemäss Merkblatt) _____ Total CHF _____

AHV Beitragspflicht

AHV-Nr.: _____

erwerbstätig ja nein

AHV-Bezüger ja nein

AHV-Abrechnung erwünscht* ja nein

**Für die beantragte Entschädigung unter dem jährlichen Freibetrag von CHF 2'300.00 bzw. CHF 16'800.00 bei AHV-Bezügern, kann auf eine AHV-Abrechnung verzichtet werden. Falls diese trotzdem gewünscht wird, muss sie beantragt werden. Bei Nichterwerbstätigen oder Entschädigungen (bei mehreren Mandaten das Total) über dem Freibetrag, wird eine AHV-Abrechnung in jedem Fall vorgenommen.*

Anträge der Beistandsperson:

1. Genehmigung des ordentlichen Berichts oder Schlussberichts und der Rechnung für die Zeit vom _____ bis _____

2. Weiterführung der Massnahme : ja / nein

3. Weiterer Antrag: _____

Angaben über Berichtseröffnung und Zustellung

Zustellung direkt an die betreute Person

Zustellung über Beistandsperson gegen Empfangsbescheinigung

Keine Zustellung an die betreute Person, da sie den Inhalt nicht mehr erfassen kann

Einbezug der betreuten Person

Die urteilsfähige betreute Person ist so weit als möglich einzubeziehen und soll dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Wird sie nicht einbezogen, ist dies schriftlich zu begründen.

- Die betreute Person kann den Inhalt des Berichts nicht mehr erfassen.

Grund: _____

- Die betreute Person kann den Inhalt des Berichts erfassen und diesen unterzeichnen (*Unterschrift unten*).

Ort und Datum

Betreute Person

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt

Ort und Datum

Beistand/Beiständin

Bei Fragen oder Unklarheiten nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Kesb Region Zürichsee-Linth, Zürcherstrasse 1a, Postfach, 8730 Uznach
Tel. 055 225 72 80 / E-Mail: kesb@kesb-rzl.ch / www.kesb.sg.ch